



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2021 BR

## **Mitteilungen für klassische/gemeinnützige Stiftungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Gemäss § 7 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005 (ABSt) sind die Berichtsunterlagen 2020 innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres bei uns einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2020 mit Abschluss 31. Dezember 2020 bis spätestens **30. Juni 2021**.

### **2. Fristerstreckung**

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch um Fristerstreckung ist zu begründen.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet den Stiftungsrat nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

### **3. Einzureichende Unterlagen**

Gemäss § 7 Abs. 1 ABSt umfasst die Rechnungsablage folgende datierte, rechtskonform und original unterzeichnete Dokumente:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang);
- den Bericht der Revisionsstelle;
- den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung;
- das rechtsgültig unterzeichnete Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrats;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet einzureichen. Alternativ können Sie uns Ihre Berichterstattungsunterlagen neu auch über unsere Homepage unter der Rubrik Berichterstattungsportal einreichen.

#### 4. Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrats zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen («bereinigten») und in einer änderungsmarkierten Version zu.

#### 5. Wichtige gesetzliche Neuerungen per 2022

Mit Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 hat das Eidgenössische Parlament verschiedene Änderungen im Aktien-/Obligationenrecht verabschiedet, welche im Jahr 2022 in Kraft treten werden. Die erwähnten Änderungen beschlagen auch das klassische Stiftungsrecht, darunter die konkursrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 84a ZGB (umgehende Benachrichtigungspflicht des obersten Organs gegenüber der Aufsichtsbehörde bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung). Zudem wird Art. 84b ZGB neu betreffend Vergütungen und Entschädigungen bei Stiftungen ins Gesetz aufgenommen.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und  
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Barbara Reichlin Radtke  
EMBL-HSG, Rechtsanwältin  
Geschäftsleiterin  
Telefon 041 228 65 20  
barbara.reichlin@zbsa.ch